



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

Ausblicke für 2018 .....	2
Intrastat - Vereinfachungen ab dem 1. Januar 2018.....	2
Steuerbonus für Werbemaßnahmen .....	4
Abtretung Steuerbonus für energetische Sanierung .....	5
Kurzzeitmieten: die neuen Bestimmungen .....	5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Ausblicke für 2018

Mit der Ausarbeitung des Haushaltsgesetzes 2018 (Entwurf) von Seiten der Regierung und der anschließenden Pressemitteilung, gerieten einige steuerliche Neuerungen für das Jahr 2018 an die Öffentlichkeit. Hierbei gilt es besondere Aufmerksamkeit auf folgende Bereiche zu werfen:

- **Sonderabschreibung:** Die Sonderabschreibung im Ausmaß von bisher 140% auf den Erwerb von neuen Anlagegütern wird für das Jahr 2018 auf 130% herabgesenkt. Der gesamte Fuhrpark (PKWs sowie LKWs) wird zur Gänze ausgeschlossen (im Jahr 2017 wurden direkt und ausschließlich für die Tätigkeit genutzte PKWs noch berücksichtigt). *Achtung:* Falls man die Sonderabschreibung in der Höhe von 140% anwenden will, müssen die Güter noch dieses Jahr angeschafft werden.
- **Hyperabschreibung:** Neuinvestitionen in intelligente Maschinen und Anlagen (Industrie 4.0), welche innerhalb des Jahres 2018 geliefert und vernetzt werden, können weiterhin mit 250% abgeschrieben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Möglichkeit der Abschreibung auch bis 31. Dezember 2019 verlängert werden.
- **Wiedergewinnung und energetische Baumaßnahmen:** Der Absetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten, sowie der Absetzbetrag von 65% für energetische Baumaßnahmen soll in der gleichen Form auch für das Jahr 2018 verlängert werden. Weiters beinhaltet der Haushaltsentwurf auch eine neue Art von Absetzbetrag (voraussichtlich 36%) für Investitionen im Bereich „Pfleger von Gärten und Grünanlagen“.

### Intrastat - Vereinfachungen ab dem 1. Januar 2018

Mit Verordnung vom 25. September 2017 der Einnahmenagentur sind Vereinfachungen bezüglich der monatlichen und trimestralen Intrastat-Meldungen eingeführt worden. Die Ratio der Verordnung besteht in der Reduzierung der Mitteilungspflichten für den Steuerzahler im Hinblick auf innergemeinschaftliche Geschäftsfälle wie

- innergemeinschaftliche Einkäufe/Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen von Dienstleistungen.

Die wohl größte Neuerung betrifft den Teil der **Einkäufe von Waren und Dienstleistungen** aus EU-Ländern. Generell gilt, dass die vierteljährlichen Meldungen der Einkäufe abgeschafft werden. Nur wenn im jeweiligen Quartal die Schwelle von 200.000 € für EU-Wareneinkäufe und 100.000 € für EU-Dienstleistungen erreicht wird, muss eine monatliche Meldung abgefasst werden. Die Schwellen sind getrennt nach Gütern und Dienstleistungen zu betrachten, sodass die Möglichkeit besteht, dass man zur Abfassung der Meldung



für Güter verpflichtet ist, jedoch nicht für die Dienstleistungen. Die monatliche Meldung beinhaltet aber nur den statistischen Teil (Zollnummer, Menge, Herkunftsland, usw.) und nicht mehr den steuerlichen Teil (Daten des Lieferanten, Rechnungsbetrag, usw.).

Wenn in den vorhergehenden vier Kalenderquartalen die Schwellen nicht überschritten wurden, ist man von der Abfassung der Meldung befreit.

Einige kleine Vereinfachungen sind auch für die **Verkäufe von Waren und Dienstleistungen** in EU-Länder vorgesehen. Diese betreffen allerdings nur den statistischen Teil der monatlichen Meldungen und können daher wie folgt zusammengefasst werden:

- **EU-Verkauf von Waren:** der statistische Teil wird erst Pflicht, wenn die Schwelle von 100.000 € in einem Quartal überschritten wird (bisher war die Schwelle 50.000 €);
- **EU-Verkauf von Dienstleistungen:** der statistische Code wird auf fünf Stellen begrenzt.

#### Zusammenfassung:

In der folgenden Tabelle werden nochmals kurz alle Vereinfachungen, Änderungen und Abschaffungen der zukünftigen Intrastat-Meldungen zusammengefasst:

<b>Die Schwellen für die Intra-Meldung</b>			
		Gegenstände	Dienstleistungen <sup>1)</sup>
Eingangsumsätze (Intra-2)	vierteljährl.	---	---
	monatlich	> 200.000	> 100.000
Ausgangsumsätze (Intra-1)	vierteljährl.	≤ 50.000 <sup>2)</sup>	≤ 50.000 <sup>2)</sup>
	monatlich	> 50.000 <sup>3)</sup>	> 50.000
1) nur für statistische Zwecke (befreit für steuerliche Werte)			
2) nur für steuerliche Zwecke (befreit für statistische Werte)			
3) statistische Werte erst > 100.000 Euro / Quartal			

Die Berechnung der angegebenen Schwellen bezieht sich immer auf die vorhergehenden vier Kalenderquartale, d. h. wird die Schwelle in einem der Quartale überschritten, kann man die Vereinfachung nicht mehr anwenden. In diesem Fall gilt es dann auch von der trimestralen Meldung auf die monatliche Meldung umzusteigen, d.h. ab dem Monat der Überschreitung ist man zur monatlichen Meldung verpflichtet. Die genannten Schwellen sind getrennt für die Eingangsumsätze und die Ausgangsumsätze, sowie getrennt für Güter und Dienstleistungen zu betrachten. Es könnte sich dadurch für den Steuerpflichtigen die Situation ergeben, dass die Befreiung nur für den Teil der Dienstleistungen (<100.000) und nicht auch für den Teil der Erwerbe (>200.000) geltend gemacht werden kann.



Die Vereinfachungen treten am 01. Januar 2018 in Kraft, d.h. alle innergemeinschaftlichen Einkäufe bzw. Verkäufe, welche ab dem 01. Januar 2018 registriert werden, sind Inhalt der neuen Bestimmungen. Gleichzeitig bedeutet dies auch, dass bis zum 31. Dezember 2017 registrierte Ein- und Verkäufe nach den alten Bestimmungen gemeldet werden müssen.

## Steuerbonus für Werbemaßnahmen

Wie bereits in unserem Rundschreiben 05/2017 angekündigt, gewährt der Fiskus eine besondere Förderung für Werbekampagnen zugunsten von Unternehmen und Freiberuflern. Der Bonus beschränkt sich auf Investitionen im Bereich Werbung, d.h. für

- Werbekampagnen für TV und Radio;
- Inserate in Zeitschriften und Online-Werbung.

Die Förderung besteht aus einem Bonus in Höhe von 75% bzw. 90%. Es gilt folgende Unterteilung:

- 90% für Klein- und Mittelunternehmen sowie für Start-Up Unternehmen;
- 75% für alle anderen Kategorien (Freiberufler).

Die Berechnung der zu erhaltenden Förderung basiert auf der sog. Zuwachsmethode. Hierbei wird nicht allein das Ausmaß an Investitionen in Werbung des jeweiligen Jahres berücksichtigt, sondern deren Zuwachs im Verhältnis zum vorhergehenden Jahr. Um in den Genuss zu kommen, benötigt es eine Steigerung von zumindest 1 Prozent (siehe Beispiel).

Wenn 2017 150.000 Euro und 2018 200.000 Euro für Werbeinserate und Werbeschaltungen investiert werden, ergibt sich ein Zuwachs von 50.000 Euro ( $33,33\% > 1\%$ ).

Daraus wird ein Steuerbonus von 37.500 Euro / 45.000 Euro (75% / 90% von 50.000 Euro) berechnet.

Der Steuerbonus kann nur mittels Verrechnung mit anderen geschuldeten Steuern (so z. B. Lohnsteuern, Sozialabgaben, IRES, IRPEF) in Anspruch genommen werden. Eine Erstattung ist deshalb nicht möglich.

**Achtung!**

Das Dekret 148/2017, welches am 16. Oktober 2017 veröffentlicht wurde, sieht den für das Jahr 2018 vorgesehenen Steuerbonus bereits für das Jahr 2017 vor. Alle Investitionen in Werbung (siehe oben) welche im Zeitraum vom 24. Juni 2017 bis 31. Dezember 2017 getätigt wurden, kommen in den Genuss dieses Bonus. Als einzige Voraussetzung wird wiederum der Zuwachs von mind. 1 % im Vergleich zum Zeitraum vom 24.06.2016 bis 31.12.2016 genannt.

Genauere Informationen von Seiten der Regierung bezüglich Antragsmodalitäten werden für die kommenden Tage erwartet. Diese werden wir Ihnen dann selbstverständlich in einem zukünftigen Rundschreiben näher bringen.



## Abtretung Steuerbonus für energetische Sanierung

Mit dem Bilanzgesetz für das Jahr 2017 wurde der Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen an Gemeinschaftsteile bei Kondominien im Ausmaß von 65% von Seiten des Fiskus bis zum 31.12.2021 verlängert.

In dieser Hinsicht wurde bereits seit längerem die Möglichkeit geschaffen, den entsprechenden Steuerbonus auf Lieferanten bzw. Dienstleister zu übertragen. Dies bedeutet, dass Steuerpflichtige

- z. B. Rentner, Lohnabhängige welche aufgrund einer unzureichenden IRPEF (z. B. wenn die Absetzbeträge höher sind als die geschuldete Steuer),
- aber auch jene Subjekte welche aufgrund ihres geringen Einkommens (bis max. 8.000€) als nicht steuerpflichtig („soggetti incapienti“) gelten,

den Steuerbonus an die ausführenden Handwerksfirmen oder alternativ an andere Einzelunternehmen abtreten können.

Mit Verordnung Nr. 165110 von 28. August 2017 der Agentur der Einnahmen wurden die bestehenden Bestimmungen nun etwas erweitert. Neu eingeführt wurde hierbei, dass neben den Lieferanten, Dienstleister oder Einzelunternehmen, nun auch die **Banken oder andere Kreditinstitute** als mögliche Empfänger für den abzutretenden Steuerbonus gelten. Es gilt zu beachten, dass letztere Möglichkeit nur von bestimmten Subjekten angewandt werden darf.

Die Abtretung an Banken oder andere Kreditinstitute wird von Seiten des Fiskus nur für die anfangs erwähnten „soggetti incapienti“ gewährt. Die Voraussetzungen der Nicht-Steuerpflichtigkeit muss im Jahr vor Tragung der Kosten bestehen, andernfalls ist die Abtretung des Steuerbonus nicht gestattet.

Entscheidet sich der Miteigentümer für die Abtretung des Steuerbonus, muss dieser den Verwalter des Kondominiums innerhalb 31. Dezember des entsprechenden Jahres über seine Absichten informieren, welcher wiederum verpflichtet ist, die erhaltenen Daten in einer jährlichen Meldung an die Agentur der Einnahmen weiterzuleiten.

## Kurzzeitmieten: die neuen Bestimmungen

Mit dem Beschluss 50/2017 (die sog. „manovra correttiva“) wurden neue Bestimmungen zur Besteuerung der sog. „Kurzzeitmieten“ („locazioni brevi“) bis zu 30 Tagen eingeführt. Aus steuerrechtlicher Sicht werden den genannten Kurzzeitmieten folgende Merkmale zugeordnet:

- Mietdauer von weniger als 30 Tagen;
- die Verträge müssen von natürlichen Personen **außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit** abgeschlossen werden;
- sie müssen Immobilien betreffen, welche ausschließlich für Wohnzwecke bestimmt sind;
- die Vermittlung muss über Dritte (Online Portale wie Airbnb, Booking, usw.) erfolgen.

### Pflichten der Online-Vermittler (z.B. Airbnb):

Die Vermittler, welche zum Abschluss des Mietvertrages beauftragt wurden, müssen eine Quellensteuer von 21% auf die Erträge von Kurzzeitmieten, welche ab dem 11. September 2017 abgeschlossen wurden, einbezahlen. Der Steuereinbehalt muss bis zum 16. Tag des Monats nach Eingang der Zahlung auf dem Konto abgeführt werden. Die Zahlung erfolgt über den Vordruck F24, Abschnitt „Erario“ mit Steuerkodex „1919“ („Ritenuta operata all’atto del pagamento al beneficiario di canoni o corrispettivi, relativi a locazioni brevi“).

Weiters müssen in einer jährlichen Meldung (bis 30. Juni) alle Verträge mitsamt den Daten (Name, Nachname, Steuernummer, Dauer des Vertrages, Betrag der Miete, Anschrift der Immobilie) an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Die Mitteilung kann ausschließlich per Internet vorgelegt werden. Auch das Aushändigen der sog. „Certificazione Unica CU“ an den Vermieter ist für den Vermittler verpflichtend.

### Änderungen für den Vermieter:

Dem Vermieter werden von Seiten des Vermittlers nur mehr 79% des tatsächlichen Mietertrages ausbezahlt. Der Rest wird, wie oben beschrieben, in Form einer Quellensteuer einbezahlt. Dem Vermieter werden nun zwei Wege für die Verwendung dieser bereits bezahlten Quellensteuer bereitgestellt:

- Als **Abgeltungssteuer** („a titolo di imposta“), wenn für die entsprechende Ersatzsteuer („cedolare secca“) optiert wurde; d.h. die Mieterträge werden nicht dem restlichen Einkommen hinzugefügt und müssen daher auch nicht weiter versteuert werden.
- Oder als **Steuervorauszahlung** („a titolo di acconto“): Hierbei fließen die Erträge in die Steuererklärung ein (werden der progressiven Besteuerung unterworfen), und die bereits bezahlte Steuer (21%) wird als Guthaben ausgewiesen. Diese Möglichkeit findet vor allem bei Steuerzahler mit sehr geringem oder keinem zusätzlichen Einkommen Anwendung.

Dr. Renè Bachmann



## TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

### Donnerstag, 16. November 2017

- MwSt. - Abrechnung für Oktober
- MwSt. - Abrechnung für 3. Trimester
- MwSt. - Absichtserklärung
- MwSt. - Split Payment für Oktober (institutionell für öffentliche Körperschaften)
- INPS - 3. Fixrate für selbständige Landwirte
- INPS - 3. Fixrate für Handwerker und Kaufleute
- INAIL - Zahlung (3. Rate)

### Montag, 27. November 2017

- Intrastat - Monatliche Meldung für Oktober

### Donnerstag, 30. November 2017

- Meldung MwSt.-Abrechnung - 3. Trimester 2017
- Steuerzahlungen - 2. Akontozahlung (IRPEF, IRES, IRAP, „Cedolare Secca“, INPS)

